

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „*Freunde und Förderer der Musikschule des Landkreises Meißen e. V.*“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Meißen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle sowie materielle Förderung der Musikschule des Landkreises Meißen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die möglichst früh einsetzende Förderung musikalischer Leistungen und Interessen der Kinder und Jugendlichen, im Sinne der geistig-kulturellen sowie persönlichkeitsbildenden Arbeit und Projekte der Musikschule des Landkreises Meißen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Insbesondere sollen die Mittel verwendet werden für :

- finanzielle und materielle Unterstützung von Probenlagern und Spielgruppenprojekten (Fahrten etc.), die mit dem sozialen Engagement der Kreismusikschule Meißen in Zusammenhang stehen.
 - finanzielle und ideelle Förderung der mit der Breitenwirksamkeit der Musikschule des Landkreises Meißen in Zusammenhang stehenden Unterrichtsstunden und Projekte der Musikschule des Landkreises Meißen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landkreis, der es für die Musikschule des Landkreises Meißen, jedoch dabei unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden:
 - jede natürliche Person,
 - jede juristische Person, -Stiftungen,
 - Körperschaften unterschiedlicher Rechtsformen.Minderjährige natürliche Personen müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
Juristische Personen, Stiftungen und Körperschaften werden durch eine von ihnen benannte natürliche Person in eigener Verantwortung vertreten.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße fördern bzw. gefördert haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod,
 - Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. Auflösung der Stiftung oder der Körperschaft
 - Streichung aus der Mitgliedsliste
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und dies in der Mahnung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden .

4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

§5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages beträgt 10 Euro.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Beitrages befreit werden.

§6

Aufgaben der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied unterstützt die Interessen des Vereins nach Kräften und befolgt die satzungsmäßigen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane .
- (2) Jedes Mitglied hat einfaches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte darf nicht einem anderen überlassen werden .

§7

Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die ordentliche Mitgliederversammlung .

§8

Vorstand

- (1) Mitglied des Vorstandes kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus maximal sieben Personen zusammen. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister sollen uneingeschränkt geschäfts- und haftungsfähig sein.

- (3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Schulleiter der Musikschule des Landkreises Meißen wird ohne Stimmrecht mit beratender Funktion in den Vorstand kooptiert. Er kann sich vertreten lassen.

§9

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere zur Verwirklichung des Vereinszweckes, soweit Angelegenheiten nicht durch die Satzung der ordentlichen Mitgliederversammlung übertragen sind .
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung.
 - Ausführen von Beschlüssen der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes,
 - Regelung der finanziellen Angelegenheiten entsprechend dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - Wahl des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters, sowie des Schatzmeisters.

§10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der jeweils letzten Wahl an, gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln als Person zu wählen. Darüber hinaus sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister auch in ihrem Amt einzeln durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins oder bei juristischen Personen deren Repräsentant gewählt werden.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger wählen.

§11

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden unter Begründungszwang den Ausschlag. Jedes Mitglied verfügt nur über eine Stimme.

§12

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr und Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Schatzmeisters,
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
 - Neuwahl des Vorstandes,
 - Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes und die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste.

§13

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festzulegenden Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 21 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung durch Abstimmung .
- (4) Die Teilnahme von Gästen muss durch die ordentliche Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§14

Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden .
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlausschuss.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde .
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen, zur Änderung des Zweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los .
- (6) Zugelassene Gäste genießen kein Stimmrecht.
- (7) Über die ordentliche Mitgliederversammlung generell, insbesondere über Verhandlungen und Beschlüsse, ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Schriftführer sowie dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und beim Vorstand zur Einsicht ausliegt .

§15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird .

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden .
- (2) Falls die ordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Landkreis Meißen .
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§17

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25.05.1994 beschlossen.
- (2) Die geänderte Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. März 2002 beschlossen.

Meißen, den 25.05.1994

Meißen, den 20.03. 2002